

REGLEMENT DES GEHÖRLOSENVEREINS FREIBURG

1. Beim Tod eines Angehörigen (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Ehepartner) eines Mitglieds sendet der Verein eine Beileidskarte.
Beim Tod eines Mitglieds sendet der Verein eine Beileidskarte. Wenn das Mitglied mehr als 25 Jahre lang treu Mitglied war, veröffentlicht der Verein eine Todesanzeige in der lokalen Zeitung.
2. Jedes Mitglied, das dem Verein seit zehn Jahren treu ist, erhält eine Urkunde. Ab einer Mitgliedschaftsdauer von 20 Jahren sowie bei jeder runden Zahl (30, 40, 50 usw.) wird das Mitglied zum traditionellen Weihnachtsbankett des Vereins eingeladen.
3. Jeder Verantwortliche einer Sektion muss einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres erstellen und diesen bis zum 31. August an den Vorstand senden.
4. Bei Vertretungsmandaten des SSF werden die Verwaltungs-, Organisations- und Reisekosten der Mitglieder (Delegation, Vorstand, Sektionsverantwortliche) gemäss Beschluss des Vorstands erstattet.
Das Mittagessen wird erstattet, wenn die Delegierten mehr als zwei Stunden Reisezeit zum Versammlungsort zurücklegen müssen oder wenn die Versammlung für den ganzen Tag geplant ist.
Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach dem Tarif der 2. Klasse ½ Preis SBB oder der Tageskarte SBB, je nach Beschluss des Vorstands.
5. Der Delegierte legt die Pressemitteilung spätestens einen Monat nach der genannten Versammlung vor.
6. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung das Programm für die Aktivitäten des folgenden Jahres vor. Die Generalversammlung entscheidet über dessen Annahme oder Ablehnung.
Bei der Planung der Aktivitäten werden die Aktivitäten anderer Verbände und Vereine berücksichtigt.
7. Mitglieder und Beobachter dürfen den ordnungsgemässen Ablauf der Generalversammlung nicht stören. Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
8. Schäden an Möbeln oder anderen Gegenständen werden der schuldigen Person in Rechnung gestellt. Kann kein Verantwortlicher gefunden werden, übernimmt die Haftpflichtversicherung des Vereins die Kosten.
9. Bei der Organisation einer Veranstaltung kann der Präsident des Organisationskomitees ein Konto eröffnen. Dieses Konto muss spätestens drei Monate nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Bilanz der Veranstaltung muss dem Vorstand vorgelegt und der Restbetrag auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
10. Jedes Mitglied des Vorstands und jeder Verantwortliche einer Sektion hat als Dank für sein ehrenamtliches Engagement Anspruch auf einen Gutschein im Wert von 100 Franken pro Jahr.
11. Die bei Freizeitveranstaltungen und Turnieren aufgenommenen Videos werden für die Archive des Vereins aufbewahrt.

Freiburg, 11. November 2023.